

Information

gemäß § 23a Kreditwesengesetz

Zugehörigkeit zur EdW (Sicherungseinrichtung), Schutzzumfang, Grenzen des Schutzzumfangs und Obergrenzen

Das Institut gehört aufgrund seiner Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

D-10055 Berlin
Telefon: +49 (0) 30-2036995626
Fax: +49 (0) 30-2036995630
E-Mail: mail@e-d-w.de

Sollte das Institut bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entgegen den gesetzlichen Vorschriften Gelder oder Finanzinstrumente entgegennehmen und dann nicht mehr in der Lage sein, die Gelder oder Finanzinstrumente an Kunden und/oder Gläubiger zurückzugeben, sind die Gelder oder Finanzinstrumente nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes gesichert. Der Anspruch eines Kunden/Gläubigers mit Ausnahme der Mandanten/Gläubiger, die aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen keinen Entschädigungsanspruch haben, richtet sich nach Höhe und Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Bestehende Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Institutes werden bei der Höhe des Anspruchs berücksichtigt. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Der Anspruch ist innerhalb Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall durch die EdW von dem Anleger schriftlich bei der EdW anzumelden.

Die Entschädigung aus dem Anlegerentschädigungsgesetz deckt keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beratungsverschulden, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falschinformationen und sonstiger Vertragsverletzungen

Die Sicherungseinrichtung EdW sichert folgende rückzahlbaren Gelder nicht ab:

- wenn und soweit es sich um Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 Einlagensicherungsgesetz handelt,
- wenn und soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Dies gilt zum Beispiel für rückzahlbare Gelder in US-\$ oder Schweizer Franken,
- wenn Ansprüche Gläubigern zustehen, die bei der Effecta GmbH Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, die finanziellen Schwierigkeiten bei der Effecta GmbH verursachten oder wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage beitrugen. Solche Sachverhalte sind zum Beispiel hohe Zinsen oder sonstige finanzielle Vorteile aufgrund gesondert von dem Gläubiger ausgehandelter Vereinbarungen,
- soweit der Gläubiger aus anderen Gründen nicht anspruchsberechtigt ist (z.B. wegen des gesetzlichen Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs für bestimmte Kundengruppen – CRR-Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Geschäftsleiter oder bestimmte Anteilseigner des Instituts oder deren Angehörige),
- in den anderen Fällen, soweit die Gelder des Gläubigers die jeweils maßgebliche Obergrenze übersteigen.

Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt (nachfolgend bezeichnet als „Obergrenze“) auf: 90 vom Hundert der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von Euro 20.000,-

Bei der Ermittlung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche im Rahmen der genannten Obergrenze des Entschädigungsanspruchs. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des Gläubigers durch Leistung Dritter ausgeglichen wird.
- Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden.
- Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Teilen den Kontoinhabern zugerechnet
- Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die maßgebliche Obergrenze auf den Dritten abzustellen.

Soweit die EdW den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf die EdW über.

Das Institut ist verpflichtet, der EdW alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche die EdW zur Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben benötigt.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Anleger(s)/-in bzw. Kunde(en)/-in